

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Name	Legal Entity Identifier
Vontobel Asset Management S.A.	529900LO1T9ADP03SQ41

Zweck

Der Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen über die regulatorischen Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, «SFDR»), konkretisiert durch Artikel 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission («technische SFDR-Regulierungsstandards» oder «SFDR-RTS»), bereitzustellen und Aufschluss darüber zu geben, wie Vontobel Asset Management S.A. («VAMSA») die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, «PAI») auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung für Anleger und Kunden berücksichtigt.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Bereitstellung von Anlageberatungsleitungen für Kunden, die den Bestimmungen über nachhaltige Finanzen der Europäischen Union unterliegen und eine Präferenz für Einbeziehung von PAI zum Ausdruck gebracht haben, berücksichtigt VAMSA die unten angegebenen PAI bei dieser Beratung.

So verwendet VAMSA die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen

Gemäß der SFDR müssen Finanzmarktteilnehmer auf ihren Websites Informationen darüber veröffentlichen, wie sie PAI bei Anlageentscheidungen berücksichtigen. VAMSA verwendet diese Informationen, indem folgende Indikatoren aus Tabelle 1 aus Anhang I der SFDR RTS berücksichtigt werden:

INDIKATOREN IM GELTUNGSBEREICH VON ANHANG I DER SFDR RTS

10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Einstufung und Auswahl von Finanzprodukten durch VAMSA auf der Grundlage dieser Indikatoren

VAMSA verwendet diese Indikatoren bei der Anlageberatung, um Finanzprodukte auszuwählen. VAMSA nimmt jedoch keine Einstufung

von Finanzprodukten mithilfe dieser Indikatoren oder weiterer Indikatoren aus Tabelle 1 von Anhang I der SFDR RTS vor.

Für Kunden, die Interesse an Finanzinstrumenten haben, bei denen PAI gemäß ihrer MiFID II-Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt wurden, können bei der Beratung weitere PAI im Einklang mit ihren Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden.

Anwendung von Kriterien oder Schwellenwerte für Indikatoren, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden, durch VAMSA

Unternehmen mit Verbindung zu umstrittenen Waffen oder schwerwiegenden Kontroversen werden gegenüber Kunden hervorgehoben. VAMSA betrachtet die folgenden Waffenarten als umstrittene Waffen:

- Antipersonenminen (Ottawa-Konvention, 1997)
- Streumunition (Übereinkommen über Streumunition, 2008)
- Chemische Waffen (Chemiewaffen-Übereinkommen, 1997)
- Biologische Waffen (Biowaffenkonvention, 1975)
- Nicht nachweisbare Fragmente (Protokoll I der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen, 1980)
- Brandwaffen (Protokoll III der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen, 1980) und
- Blendlaser-Waffen (Protokoll IV der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen, 1980)

Eine schwerwiegende Kontroverse ist z. B. ein Verstoß gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die UN Global Compact. VAMSA setzt hierzu Daten und Bewertungen ausgewählter ESG-Datenanbieter ein (z. B. MSCI ESG) und führt zudem eigene Bewertungen durch. VAMSA wendet keine Schwellenwerte für diese Indikatoren an.

Informationen zu unseren Nachhaltigkeitsmaßnahmen, -erfolgen und -zielen finden Sie in unserem Nachhaltigkeitsbericht unter www.VAMSA.com/sustainability-report.